

fahren hinzugezogen, damit er in Anwendung seiner besonderen Sachkunde gezielte Wahrnehmungen zu Beweis Zwecken macht und sein Spezialwissen zur Verfügung stellt.

Die Entscheidung darüber, ob im Strafverfahren ein Sachverständiger zu bestellen ist, hängt ausschließlich davon ab, ob für die Feststellung und Beurteilung von Tatsachen eine besondere Sachkunde notwendig ist. Der Sachverständige wird nach dem Spezialgebiet ausgewählt, das im Zusammenhang mit dem zu klärenden Komplex steht. Er erhält soweit Zugang zum Prozeßmaterial, wie es die Erarbeitung des Gutachtens erfordert. Zur Vorbereitung des Gutachtens kann dem Sachverständigen durch Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen weitere Aufklärung verschafft werden. Zu diesem Zweck kann er auch bei diesen Vernehmungen anwesend sein und Fragen an die Vernommenen stellen.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten (Angeklagten) kann auf Antrag des Sachverständigen (im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt, nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht) angeordnet werden, daß der Beschuldigte (Angeklagte) zwecks Beobachtung in ein psychiatrisches Krankenhaus (bis zu sechs Wochen) eingewiesen wird.

Sachverständige können sowohl zur Begutachtung des Zustands von Personen (geistig-seelische Untersuchung, körperliche Untersuchung, Erklärung von Verhaltensweisen usw.)¹⁰⁵ als auch zur Begutachtung von Beweisgegenständen (Waffen, Kunstgegenstände, Schriftstücke, Blutspuren, Lebensmittel usw.) herangezogen werden. Zu beachten ist, daß der Gutachter nicht über rechtliche Gesichtspunkte in den durch ihn begutachteten Tatsachen entscheidet. Er gibt z. B. an, ob die beigebrachte Giftmenge den Tod des Menschen verursacht hat, aber er hat sich nicht darüber zu äußern, ob der Beschuldigte des Mordes überführt ist. In besonderen Fällen kann jedoch das Gericht zur Klärung spezieller Rechtsfragen (z. B. völkerrechtliche Grundsätze zur Frage der Unverjährbarkeit von Nazi- und Kriegsverbrechen) einen Sachverständigen einsetzen, der ein Rechtsgutachten abgibt.¹⁰⁶

Das den Sachverständigen beauftragende Organ (Untersuchungsorgan, Staatsanwalt, Gericht) hat den Sachverständigen auf diejenigen Komplexe hinzuweisen, die für die Sachaufklärung wichtig sind und zu denen er Stellung nehmen soll. Für die Fragestellung an den Sachverständigen empfiehlt der polnische Rechtswissenschaftler Sehn:

„1. Die Fragen müssen das Spezialgebiet betreffen, auf dem der Sachverständige über Fachkenntnisse verfügt. Sie dürfen nicht Dinge berühren, die der Sachverständige nach dem Stand seines Wissens nicht zu beantworten vermag;